



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V
12. März 2024

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung des
Abfallzwischenlagers (Bau 0474) durch
Anpassung der Abfalllagermengen**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
III. Anlagedaten.....	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage.....	4
III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung.....	5
III.3 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.....	6
IV. Nebenbestimmungen.....	6
IV.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	6
IV.2 Allgemeine Nebenstimmungen.....	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes.....	7
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	7
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes.....	9
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes.....	10
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	10
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes.....	11
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	11
IV.10 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes.....	12
V. Hinweise.....	12
V.1 Allgemeine Hinweise.....	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes.....	13
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	13
V.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes.....	14
V.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	14
V.6 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	14
V.7 Hinweise zur Sicherheitsleistung.....	14
VI. Begründung.....	15
VI.1 Allgemeines.....	15
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	17
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	17
VI.4 Ergebnis der Prüfung.....	26
VI.5 Kosten.....	27
VII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	27
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	28
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften.....	30
Anhang 3: Katalog der gestrichenen Abfallarten.....	32

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 8.12.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Abfallzwischenlagers (Bau 0474) im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Lagermenge des zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfalls mit der Abfallschlüsselnummer (AVV) 07 01 08* (hier: Ruß-Pellets) von 100 Tonnen auf 400 Tonnen, Durchsatzmenge 30.000 Tonnen pro Jahr
- Streichung der übrigen Abfallschlüsselnummern aus dem genehmigten Abfallartenkatalog des Abfallzwischenlagers (siehe Anhang 3)
- Errichtung und Betrieb von mobilen Löschwasserbarrieren an den Hallentoren und Schlupftüren an Süd- und Nordseite, Stauhöhe 500 mm
- Errichtung von sechs Wänden aus Modulbausteinen mit je vier Meter Höhe, so dass vier Lagerabschnitte entstehen
- Verschluss der Lüftungsbänder in Bodennähe mittels Stahlbeton
- Errichtung und Betrieb von Absaugstutzen/Rohrleitungen für kontaminiertes Löschwasser

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 17.07.2023 (Teil 1) und 23.10.2023 (Teil 2) zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Das Abfallzwischenlager wird durch die beantragten Maßnahmen Nebeneinrichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage Schwerölvergasung. Bei der Schwerölvergasung handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Rohgas für die Methanolsynthesen und die Wasserstofferzeugung. Als Einsatzprodukt zur Rohgasherstellung dient Vakuumrückstand. Der bei der Vergasung anfallende Ruß wird in der nachgeschalteten Rußpelletierung zu Ruß-Pellets aufgearbeitet. Die Ruß-Pellets werden im Abfallzwischenlager (Bau 0474) vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischengelagert.

Nachfolgend sind die einzelnen Betriebseinheiten der Schwerölvergasung aufgelistet. Die vom Vorhaben betroffene Betriebseinheit ist hierbei **fett** markiert.

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend u.a. aus
BE 200	Schwerölvergasung inkl. Rußaufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Dampfüberhitzer BA-281 • Reaktoren DC-201 A-D
BE 250	HCN-Stripper mit TAR-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Thermische Abgasreinigung BD-251 • HCN-Stripper DA-251
BE 280	Analysenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Analysenhaus
BE 300	CO-Konvertierung	<ul style="list-style-type: none"> • Sättiger DA-301 • Einspritzkühler DA-302
BE 400	H ₂ S-Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> • H₂S-Absorber DA-401 • Heißregenerierkolonne DA-402 • H₂S-Entspannungskolonne DA-404
BE 450	CO ₂ -Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Absorber DA-451 I/II • CO₂-Entspannungskolonne DA-452 I/II/III
BE 0474	Abfallzwischenlager	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallzwischenlagerhalle
BE 700	Kältekreislauf	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmetauscher EA-701, EA-702, EA-752, EA-753 • NH₃-Kompressor GB-721
BE 800	Hochfackel SÖV	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfackel BD-801 • Fackelabscheider FA-801

BE 1100	Druckwechseladsorptionsanlage (DWA-1100)	<ul style="list-style-type: none"> • Adsorber DA-1111 – 1116 • DWA-Abgasbehälter FA-1108
----------------	---	--

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Kapazitäten

Die Produktionskapazität der Schwerölvergasung bleibt durch das beantragte Vorhaben unverändert. Die Lagerkapazität des Abfallzwischenlagers (Bau 0474) wird durch die beantragten Maßnahmen von 100 Tonnen Ruß-Pellets (Abfallschlüsselnummer 07 01 08*) auf 400 Tonnen erhöht. Die Durchsatzmenge beträgt 30.000 Tonnen Ruß-Pellets pro Jahr. Die Lagerung weiterer Abfallarten ist im Abfallzwischenlager nicht zulässig.

III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für den Auffangraum der Abfallzwischenlagerhalle.

Anlagenbezeichnung	Abfallzwischenlager
Anlagennr.	0474
Aufstellungsort	Werk Scholven, Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen
Anlagentyp	Lageranlage
Aufstellungsart	oberirdisch, überdacht
Gefährdungsstufe	D
Sachverständigenprüfung	Keine Prüfpflichten gemäß AwSV, da weniger als 1.000 Tonnen feste wassergefährdende Stoffe gelagert werden

Wassergefährden der Stoff	Aggregatzustand	Wassergefährdungsklasse	Masse
Ruß-Pellets	Fest	3	400 Tonnen

Anlagenteil	Ausführung
Auffangraum	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserundurchlässiger Beton der Güte B 35 WU • PE-Dichtungsfolie (Ursuplast, Prüfzeichen PA VI 697) unterhalb des Betons • Kontrollschacht zur Prüfung der Dichtheit des Betons • Rückhaltevolumen von: 422,73 m³ (Grundfläche: ca. 900 m² mit 0,25 m Aufkantung, mobile Löschwasserbarrieren: zusätzliche Höhe von 0,5 m)

Detailliertere Angaben zu den o.g. Anlagenteilen ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen. Die **hervorgehobene** Sicherheitsvorkehrung ist Teil der beantragten Änderungen und soll neu installiert werden.

III.3 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.2 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen erst nach Hinterlegung einer

Sicherheitsleistung in Höhe von 385.625,00 €

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, zu hinterlegen.

IV.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.2.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

IV.2.2 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2.3 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2.4 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn,

die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV.2.5 Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.3.1 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.4.1 Folgende Lagerbedingungen sind im Abfallzwischenlager einzuhalten:

- a) Die Lagerdauer der Ruß-Pellets ist so kurz wie möglich zu halten und darf zehn Tage nicht überschreiten.
- b) Die Schütthöhe der Ruß-Pellets in den einzelnen Lagerboxen darf zwei Meter nicht überschreiten.
- c) Die Schüttungsbreite ist in den einzelnen Lagerboxen auf zehn Meter begrenzt.
- d) In jede Lagerbox darf maximal eine Tagescharge an Ruß-Pellets eingelagert werden. Ruß-Pelletschargen mehrerer Tage dürfen nicht in einer Lagerbox zusammengelagert werden.

IV.4.2 Die Ruß-Pellets dürfen erst dann in das Abfallzwischenlager eingelagert werden, wenn der Vanadiumgehalt, der gemäß dem Hinweis V.3.3 durch tägliche Analyse zu bestimmen ist, bekannt ist.

IV.4.3 Die zur Einlagerung freigegebenen und somit angenommenen Eingangsfuhren im Abfallzwischenlager sind möglichst weitflächig innerhalb der Lagerboxen zu verteilen, um lokale Temperaturüberhöhungen durch natürliche Konvektion und/oder durch Wasserberieselung/Wasservernebelung abbauen zu können.

IV.4.4 Die einzelnen Lagerboxen sind mit Schildern zu versehen, so dass jederzeit folgende Angaben bzw. Eigenschaften der gelagerten Ruß-Pellets erkennbar sind:

- Eingangsdatum der gelagerten Ruß-Pellets
- Menge der Ruß-Pellets
- Vanadiumgehalt der gelagerten Ruß-Pellets

- Temperatur (Es ist jeweils die zuletzt gemessene Oberflächen- und Kerntemperatur der Ruß-Pellets anzugeben.)
- IV.4.5 Von den vier Boxen für die Lagerung der Ruß-Pellets ist eine feste Box auszuwählen und dauerhaft zu kennzeichnen, die ausschließlich für Ruß-Pellets mit einem Vanadiumgehalt größer als 4.000 ppm (sog. Off-Spec-Material) zur Verfügung steht. Es ist permanent eine Lagerkapazität von mindestens 40 Tonnen für Off-Spec-Material freizuhalten. Off-Spec-Material ist stets unverzüglich zu entsorgen.
- IV.4.6 Für Ruß-Pellets, deren Vanadiumgehalt 4.700 ppm übersteigt, sind die Sondermaßnahmen gemäß der Handlungsanweisung im Kapitel 4.8.15 der Antragsunterlagen zwingend umzusetzen.
- IV.4.7 Vor der Einlagerung der Ruß-Pellets in das Abfallzwischenlager sind pro angelieferter Fuhre sowohl die Oberflächen- als auch die Kerntemperatur zu messen. Sollte eine der gemessenen Temperaturen einen Wert von 50°C erreichen oder überschreiten, sind die Ruß-Pellets vor der Einlagerung so lange abzukühlen, bis eine Temperatur unterhalb von 50 °C sicher erreicht ist.
- IV.4.8 Die Oberflächen- und Kerntemperatur der Ruß-Pelletsschüttungen sind zweimal täglich an je zwei Stellen pro Lagerbox sowie bei Auffälligkeiten zu bestimmen.
- IV.4.9 Im Falle ungewöhnlicher Temperaturentwicklungen der Ruß-Pellets, spätestens jedoch bei Erreichen einer Kerntemperatur von 80 °C, sind das Abfallmanagement und die Werkfeuerwehr zu informieren. Zusätzlich muss unmittelbar nach Erkennen ein Wenden und Auseinanderziehen der Ruß-Pelletsschüttung sowie ein dauerhaftes Überwachen der Temperatur bis zur sicheren Normalisierung erfolgen.
- IV.4.10 Die gelagerten Ruß-Pellets sind mindestens zweimal wöchentlich zu wässern und zu wenden.
- IV.4.11 Die Wassermenge, die beim Kühlen der Ruß-Pellets verbraucht wird, ist wöchentlich zu ermitteln.
- IV.4.12 Die Auslagerung der Ruß-Pellets hat so zu erfolgen, dass die ältesten Ruß-Pellets zuerst entsorgt werden (sog. „first in, first out“-Prinzip). Von diesem Prinzip darf nur abgewichen werden, falls Off-Spec-Material, das stets zuerst abzutransportieren ist, im Abfallzwischenlager vorhanden ist.
- IV.4.13 Das Betriebstagebuch des Abfallzwischenlagers ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, monatlich digital vorzulegen. Im Betriebstagebuch sind folgende Angaben zu dokumentieren:
- a. Für die eingehenden Ruß-Pellets sind pro Anlieferung das Datum und die Uhrzeit des Eingangs, die Menge der Fuhre, die gewählte Lagerbox sowie die gemäß Nebenbestimmung IV.4.7 ermittelte Temperatur anzugeben. Sollte ein Wässern der Ruß-Pellets erfolgen, da die Temperatur bei Anlieferung größer gleich 50 °C beträgt, ist dies für die jeweilige Fuhre ebenfalls zu protokollieren.

- b. Für jede ausgehende Ruß-Pellets-Fuhre sind das Datum, der Zielort, die gewogene Menge sowie die Begleitscheinnummer festzuhalten.
- c. Der tägliche Ruß-Pelletsbestand im Abfallzwischenlager ist zu nennen.
- d. Die Lagerdauer der Ruß-Pellets-Fuhren ist jeweils anzugeben.
- e. Das Datum und die Uhrzeit des Wässerns und Wendens der Ruß-Pellets gemäß Nebenbestimmung IV.4.10 ist zu dokumentieren.
- f. Die beim Kühlen der Ruß-Pellets verbrauchte Kühlwassermenge ist pro Woche gemäß Nebenbestimmung IV.4.11 anzugeben.
- g. Die aus der Entwässerungsrinne des Abfallzwischenlagers abgezogene und mittels Saugwagen entsorgte Abwassermenge ist nachzuhalten.
- h. Sollte Off-Spec-Material im Abfallzwischenlager gelagert werden, ist dies besonders zu kennzeichnen.
- i. Besondere Vorkommnisse, wie Temperaturüberschreitungen gemäß den Nebenbestimmungen IV.4.9 und IV.5.1 sind unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und einer Beschreibung der ergriffenen Maßnahme festzuhalten.

Nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr kann auf einen Antrag hin darüber entschieden werden, ob das Intervall für die Vorlage des Betriebstagebuches verlängert werden kann.

- IV.4.14 Die Bezirksregierung Münster ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, sofort zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.5.1 Sobald die Wärmebildkamera im Inneren der Lagerhalle eine Oberflächentemperatur der Haufwerke von 90 °C detektiert, hat sowohl eine automatische Alarmierung der Werkfeuerwehr als auch eine optische und akustische Alarmierung im Abfallzwischenlager selbst zu erfolgen.
- IV.5.2 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übersenden.
- IV.5.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes nach § 9 der Störfall-Verordnung ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen.
 - b) Die ausgewählte Lagerbox für das Off-Spec-Material sowie ihre freizuhaltende Mindestkapazität sind zu beschreiben.
 - c) Die Maßnahme M1 sowie der Hinweis H1 des „Gutachten gemäß § 29a BImSchG zur Prüfung des Sicherheitsberichtes des Abfallzwischenlagers

0474 der BP Gelsenkirchen innerhalb der Raffinerie Scholven „Interne Kennziffer 2022_14_G““ der UCON GmbH vom 15.06.2022“ sind umzusetzen.

- d) In dem Teilsicherheitsbericht der Schwerölvergasung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass das Abfallzwischenlager genehmigungsrechtlich dieser Anlage zugeordnet ist.

IV.5.4 Die Arbeitsanweisung für die Lagerung und Verladung von Ruß-Pellets ist zu aktualisieren. Dabei sind die aktuellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In der Arbeitsanweisung ist die für das Off-Spec-Material ausgewählte Lagerbox mit ihrer freizuhaltenden Mindestkapazität zu beschreiben.

IV.5.5 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes muss zusätzlich zum Dennochszenarium des Vollbrandes eines Lagerabschnittes ein rechnerischer Nachweis bezüglich eines vernünftigerweise nicht auszuschließenden Entstehungsbrandes der Rohrbrücken im Süden und Osten des Abfallzwischenlagers ergänzt werden.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.6.1 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 Abs. 1 AwSV ist zu innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV festzuhalten. Dies kann auch im Rahmen von anderen Betriebsanweisungen (z.B. nach § 14 GefStoffV) erfolgen.

IV.6.2 Die Löschwasserbarrieren sind mindestens jährlich warten zu lassen. Die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

IV.6.3 Die AwSV-Anlage Abfallzwischenlager ist einer Prüfung nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu unterziehen. Dazu sind alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheinigungen, Zulassungen und Nachweise dem Sachverständigen vorzulegen.

IV.6.4 Die Änderungen, die an der AwSV-Anlage vorgenommen werden, sind von einem Fachbetrieb gemäß § 45 AwSV ausführen zu lassen.

IV.6.5 Die Ruß-Pellets sind so zu verladen, dass ein Austrag außerhalb des Abfallzwischenlagers verhindert wird. Sollten trotzdem Ruß-Pellets ausgetragen werden, sind die betroffenen Flächen und ggf. Fahrzeuge umgehend zu reinigen.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.7.1 Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers haben entsprechend des Untersuchungskonzeptes im Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Schwerölvergasung (Teil 2) unter Punkt 5. Vorschlag für die weitere Überwachung zu erfolgen. Hierbei ist der Boden alle 10 Jahre und das Grundwasser alle 5 Jahre auf die anlagenspezifischen Stoffe zu untersuchen und die Ergebnisse an die

Bezirksregierung Münster in Form eines Gutachtens zu berichten.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

IV.8.1 Keine Festsetzungen

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Die Verschleppung von krebserzeugenden Gefahrstoffen (die Ruß-Pellets sind unter anderem als krebserzeugend, Kategorie 1A eingestuft) in unbelastete Bereiche ist durch ein geeignetes Schutzmaßnahmenkonzept zu verhindern, um das Minimierungsgebot nach § 7 Absatz 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) umzusetzen. In diesem sind zumindest folgende Punkte festzulegen:

- a) Der Radlader wird nicht mit kontaminierter Kleidung (z.B. Schuhe, Handschuhe) betreten, um eine Kontamination der Radlader-Kabine mit Gefahrstoffen zu verhindern.
- b) In unmittelbarer Nähe zur Lagerhalle befindet sich eine Toilette mit Handwaschgelegenheit in Form einer „Schwarz-Weiß“-Einrichtung. Diese wird gebildet aus einem mittleren Bereich mit Toilette und Handwaschgelegenheit, der räumlich zwischen dem Schwarzbereich und dem Weißbereich angeordnet ist. Der Schwarzbereich enthält eine Sitzgelegenheit und Aufbewahrungsmöglichkeit zur Ablage kontaminierter Arbeitskleidung. Der Weißbereich enthält eine Sitzgelegenheit und die Aufbewahrungsmöglichkeit für saubere Arbeitskleidung.
- c) Am Ausgang der Lagerhalle befindet sich eine Stiefelwaschanlage zur Reinigung des in der Halle getragenen Schuhwerks.

Die Dokumentation des Schutzmaßnahmenkonzeptes ist zum Abnahmetermin vorzulegen.

IV.9.2 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu Dieselmotoremissionen durchzuführen und zu dokumentieren. Hierbei sind sämtliche Emissionsquellen (z. B. Radlader, LKW) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber nach § 7 Absatz 2 GefStoffV die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen; Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoremissionen“ (TRGS 554) sind daher zu beachten. Die Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 der TRGS 554 sind entsprechend der dort genannten Reihenfolge zu treffen.

Zusätzlich ist zur Wirksamkeitskontrolle eine Expositionsermittlung durch Arbeitsplatzmessungen durchzuführen. Die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit

Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ (TRGS 402) sind dabei zu beachten.

Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle sind zum Abnahmetermin vorzulegen.

- IV.9.3 Die Ruß-Pellets enthalten Nickelverbindungen. Da bei Tätigkeiten im Abfallzwischenlager eine wiederholte Exposition mit Nickelverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist für die im Bereich des Abfallzwischenlagers tätigen Beschäftigten Pflichtvorsorge gemäß § 4 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu veranlassen. Bestandteil dieser Vorsorge ist ein Biomonitoring gemäß § 6 Absatz 2 der ArbMedVV.

Die Vorsorge ist gemäß § 4 Absatz 1 ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und anschließend regelmäßig zu wiederholen. Der Zeitabstand für die wiederkehrende Vorsorge und das Biomonitoring ist mit dem Betriebsarzt festzulegen unter Berücksichtigung der Arbeitsmedizinischen Regel „Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“ (AMR 2.1). Empfohlen wird zu Beginn eine mindestens jährliche Vorsorge.

- IV.9.4 Für die Reinigung der Fahrzeuge (z. B. LKW und Radlader) von außen zur Beseitigung von Verschmutzungen durch Ruß-Pellets ist ein Reinigungsverfahren festzulegen, bei der eine Staub- und Aerosolentwicklung vermieden wird.

IV.10 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

- IV.10.1 Keine Festsetzungen

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können

und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

- V.3.1 Im Abfallzwischenlager ist gemäß dem Bescheid vom 07.01.2022 (Az. 500-0053929-0474/0003.B) eine Brandfrüherkennungsanlage zu betreiben und die Überwachungseinrichtung zur Messwarte und zur Werkfeuerwehr aufzuschalten.
- V.3.2 Die Ruß-Pellets sind gemäß dem Bescheid vom 28.03.2023 (Az. 500-0053929-0474/0012.B) vor der Einlagerung in das Abfallzwischenlager zu verwiegen.
- V.3.3 Die hergestellten Ruß-Pellets sind gemäß dem Bescheid vom 02.06.2021 (Az. 500-0053929-142X/0002.B) mindestens einmal täglich auf die Parameter Vanadium, Nickel und Schwefel mit einem akkreditierten Verfahren zu analysieren.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes

- V.4.1 Die endgültige störfallrechtliche Einstufung der Ruß-Pellets ist derzeit noch nicht rechtssicher geklärt.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

- V.5.1 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, sind unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

V.6 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- V.6.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

V.7 Hinweise zur Sicherheitsleistung

- V.7.1 Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen. Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes

Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung sind bei Bedarf mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 abzustimmen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen eine Mineralö Raffinerie. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere eigenständige Anlagen, wie auch die Schwerölvergasung, die zur Herstellung von Rohgas für die Methanolsynthesen und die Wasserstoffherzeugung dient. In dieser Anlage werden Ruß-Pellets erzeugt, die auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden müssen. Hierzu wird das Abfallzwischenlager, Bau 0474, derzeit und zukünftig genutzt. Die Errichtung und der Betrieb des Abfallzwischenlagers wurden mit der Plangenehmigung vom 21.03.1993 (Az. 7491-ma/Bühre/134; 32/23) erstmals zugelassen. Die wesentliche Änderung des Abfallzwischenlagers wurde mittels Bescheid vom 22.11.2002 (Az. 56-62.040.00/02/0404.1) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.04.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 06.04.2022 über die Onlineplattform Tetraeder, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 16.09.2022 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung WAZ-Gelsenkirchen sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV und parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Fachbereich 74 – Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
 - Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)
 - die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) mit Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 - der Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU)

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 26.09.2022 bis zum 25.10.2022 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt. Die Durchführung eines Erörterungstermins war nicht sachgerecht und erforderlich, da keine Einwendungen fristgerecht erhoben wurden.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung WAZ-Gelsenkirchen sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 01.12.2022 über den Wegfall unterrichtet.

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen und der öffentlichen Auslegung des Genehmigungsantrags mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 17.11.2023.

Alle Änderungen sind dergestalt, dass mit ihnen keine Umstände verbunden waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter, die in § 1 BImSchG genannt sind, waren ebenfalls nicht zu besorgen. Daher habe ich nach Prüfung von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung dieser Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung und Prüfung der Unterlagen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich aufgrund der Zuordnung des Abfallzwischenlagers zur Anlage Schwerölvergasung um die Änderung eines in Nummer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist für die Änderung und Erweiterung des Abfallzwischenlagers als Nebeneinrichtung der Schwerölvergasung eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung des beantragten Vorhabens Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete aus. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 16.09.2022 in der WAZ Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die Beteiligung der Referate Stadtplanung, Bauordnung und der Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, wenn die in Ziffer IV.3.1 genannte Nebenbestimmung berücksichtigt wird.

Ein Bebauungsplan liegt für den Vorhabenbereich nicht vor.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft und TA Lärm, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen oder die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in den Antragsunterlagen in Kapitel 3.10 legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen.

Mit den Nebenbestimmungen IV.4.1 bis IV.4.12 werden die Lagerbedingungen der Ruß-Pellets definiert. Diese dienen insbesondere der Vermeidung von Bränden, da die Ruß-Pellets zur Selbstentzündung neigen und sich im Jahr 2021 bereits ein entsprechender Vorfall ereignete. Die Anforderungen an die Lagerung entsprechen im Wesentlichen der Güterichtervereinbarung vom 12.04.2022 und sind insoweit bereits gelebte Praxis im Abfallzwischenlager. Auch aktuell werden die Pellets beispielsweise zweimal wöchentlich gewässert und gewendet, die Temperaturgrenze von 50 °C für die Einlagerung beachtet oder

die Lagerdauer der Ruß-Pellets so kurz wie möglich (maximal zehn Tage) gehalten. Die Nebenbestimmung IV.4.1 d) sieht vor, dass je Lagerbox nur Ruß-Pellets einer Tagescharge zusammengelagert werden dürfen. Ruß-Pellets, die aus unterschiedlichen Tagesproduktionen stammen, dürfen demnach nicht vermischt werden. Diese Nebenbestimmung hält den vom Betreiber im Antrag dargelegten betrieblichen Ablauf noch einmal fest. Der Betreiber stellt im Antrag selbst dar, dass in jede Lagerbox tageweise eingelagert wird. Eine Vermischung unterschiedlicher Ruß-Pellets wird damit sicher ausgeschlossen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand, der auf einem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung (BAM) beruht, wird ein Zusammenhang zwischen dem Vanadiumgehalt der Ruß-Pellets und ihrer Neigung zur Selbstentzündung angenommen. Daher sind für Off-Spec-Material, also Ruß-Pellets mit einem Vanadiumgehalt größer als 4.000 ppm, Sondermaßnahmen erforderlich. Es wird stets eine der vier Lagerboxen freigehalten, in der derartige Ruß-Pellets abgeladen werden können und dann vor den Ruß-Pellets in den übrigen Boxen entsorgt werden. Sowohl in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung als auch im Teilsicherheitsbericht wird dargestellt, dass zwar stets eine Lagerbox freigehalten wird, eine Festlegung auf eine spezielle Box jedoch nicht möglich sei. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar. Eine feste Zuordnung einer Lagerbox für das Off-Spec-Material ermöglicht zum einen eine dauerhafte Kennzeichnung, so dass Verwechslungen von regulären Ruß-Pellets mit dem Off-Spec-Material ausgeschlossen werden können. Zum anderen trägt es auch zur Übersichtlichkeit bei, so dass eine befüllte Lagerbox mit Off-Spec-Material leichter von den Mitarbeitenden erkannt und somit gesichert bevorzugt abtransportiert werden kann. Gemäß der Nebenbestimmung IV.4.5 wird daher die Festlegung und dauerhafte Kennzeichnung einer Lagerbox gefordert.

Des Weiteren soll in der festgelegten Lagerbox stets eine Kapazität von mindestens 40 Tonnen freigehalten werden, um Off-Spec-Material in jedem Fall aufnehmen zu können. Es muss zwingend vermieden werden, dass die übrigen drei Lagerboxen des Abfallzwischenlagers so befüllt sind, dass das Off-Spec-Material nicht ausreichend in die freigehaltene Box eingelagert werden kann. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Lagerboxen 1 bis 3 zusammen eine Lagerkapazität von 360 Tonnen aufweisen. Die Lagerbox 4 weist eine Kapazität von 103 Tonnen auf. Eine maximale Ausnutzung aller Lagerboxen ist somit ohnehin nicht möglich, da die zulässige Gesamtlagerkapazität von 400 Tonnen Ruß-Pellets überschritten werden würde. Bei Einhaltung der im Antrag angegebenen Kapazitäten der drei größten Lagerboxen 1-3 ist somit immer eine Lagerkapazität von 40 Tonnen Ruß-Pellets im Abfallzwischenlager für Off-Spec-Material reserviert, sodass die Nebenbestimmung IV.4.5 für den Betreiber keinen Nachteil bedeutet. Die Nebenbestimmung soll dazu dienen, dass die Kapazitäten der Lagerboxen nicht doch überschritten werden und eine Einlagerung von Off-Spec-Material damit zu stark eingeschränkt werden würde.

Die Nebenbestimmung IV.4.2 regelt außerdem, dass der Vanadiumgehalt der Ruß-Pellets, der durch tägliche Analyse bestimmt wird, vor der Einlagerung in das Abfallzwischenlager bekannt sein muss. Da Off-Spec-Material, wie bereits dargestellt, separiert werden muss und ab einem Vanadiumgehalt von mehr als 4.700 ppm weitere Sondermaßnahmen gemäß der dem Antrag beiliegenden Handlungsanweisung getroffen werden müssen, ist diese Nebenbestimmung zwingend erforderlich. Der beantragte betriebliche Ablauf ist nicht umsetzbar, wenn die Ergebnisse der Vanadiumanalyse vor Einlagerung nicht vorliegen.

Die Übersendung des Betriebstagebuches nach Nebenbestimmung IV.4.13 wird gemäß gemeinsamer Absprachen auch aktuell bereits durchgeführt. Zurzeit erfolgt die Vorlage in einem wöchentlichen Rhythmus, zukünftig ist eine monatliche Übermittlung ausreichend. Außerdem wird dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt, nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr einen Antrag zur Verlängerung des Intervalls für die Vorlage des Betriebstagebuches bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die unter der Nebenbestimmung IV.4.13 genannten Angaben, die im Betriebstagebuch enthalten sein müssen, sind größtenteils auch derzeit Bestandteil. Zukünftig sollen noch die zur Einlagerung gewählte Lagerbox und die Lagerdauer der Ruß-Pellets angegeben werden sowie eine besondere Kennzeichnung von Off-Spec-Material und die Eintragung besonderer Vorkommnisse erfolgen. Durch die Angabe der Lagerdauer der Ruß-Pellets-Fuhren wird eine Überwachung der Nebenbestimmung IV.4.1 a) möglich.

Besondere Ereignisse sind der Bezirksregierung Münster entsprechend der Nebenbestimmung IV.4.14 sofort zu melden, da somit ohne Verzögerung ein entsprechendes Handeln (z.B. eine Warnung der Nachbarschaft) gewährleistet wird. Die Verpflichtung bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung zu treffen, dient um z.B. ein Übergreifen auf benachbarte Anlagen zu vermeiden.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Die Lüftungsbänder in der Nähe des Bodens der Lagerhalle werden verschlossen. Durch die offenstehenden Tore sowie die Lüftungsbänder in den Seitenwänden des Abfallzwischenlagers ist die Belüftung der Halle weiterhin sichergestellt. Luftverunreinigungen sind durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten. Es handelt sich vorliegend um die Lagerung eines festen Stoffes innerhalb einer weitgehend geschlossenen Halle. Die gelagerten Ruß-Pellets neigen aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften zudem nicht zum Stauben oder Verwehen.

Die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Durch die beantragten Maßnahmen werden die Gesamtgeräuschemissionen im Umfeld des Abfallzwischenlagers nicht verändert. Ebenso verhält es sich mit Erschütterungen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene Erhöhung dieser Emissionen auszuschließen ist.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Eine relevante Beeinflussung der Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu besorgen.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 3.9 bestätigen, dass sich durch die geplanten Maßnahmen keine Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz

ergeben.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.12 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Bei dem Stoff, der im Abfallzwischenlager zukünftig in größerer Menge gelagert werden soll und der Abfallschlüsselnummer 07 01 08* zuzuordnen ist, handelt es sich ausschließlich um sogenannte Ruß-Pellets. Diese sind mit dem Gefahrenhinweis H 410 – sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung – gekennzeichnet. Damit ist eine Einstufung in die Gefahrenkategorie E1 – gewässergefährdend – des Anhang I der Störfall-Verordnung naheliegend, diese Einschätzung wurde in einem anderen Verfahren vom LANUV geteilt. Die Antragstellerin geht dagegen von einer Einstufung zu den namentlich genannten Stoffen in die Ziffer 2.3 – Erdölerzeugnisse aus. Die endgültige Einstufung ist noch nicht rechtssicher geklärt. Um in dem vorliegenden Genehmigungsantrag dennoch jede mögliche Entscheidung in dieser Sache abzubilden, wurden von der Antragstellerin stets beide Einstufungen aufgeführt. Da beiden Gefahrenkategorien in Anhang I der Störfall-Verordnung unterschiedliche Mengenschwellen besitzen, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen der Einstufungen beispielsweise für die Bezeichnung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Pessimistisch wurden im vorliegenden Genehmigungsantrag die Mengenschwellen für die Einstufung E1 herangezogen.

Die Erhöhung der Lagermengen an Ruß-Pellets auf 400 Tonnen in Kombination mit den Mengenschwellen der Gefahrenkategorie E1 führt dazu, dass das Abfallzwischenlager zukünftig selbst ein Betriebsbereich der oberen Klasse wäre, wäre es nicht bereits Teil des Betriebsbereiches der Ruhr Oel GmbH in Scholven. Somit stellt das Vorhaben eine Änderung der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung dar.

Da die Ruß-Pellets auch mit dem Gefahrenhinweis H252 – in großen Mengen selbsterhitzungsfähig, kann in Brand geraten – gekennzeichnet sind, und es im Jahr 2021 aus diesem Grund zu einem Brand im Abfallzwischenlager kam, sind Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle durch die Lagermengenerhöhung zunächst nicht offensichtlich auszuschließen. Eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist somit angezeigt. Aus diesem Grunde wurde für das Abfallzwischenlager ein separater Teilsicherheitsbericht erstellt, der dem Genehmigungsantrag beiliegt.

In diesem wird darauf verwiesen, dass das Abfallzwischenlager zukünftig der Anlage Schwerölvergasung zuzuordnen ist, da sich in dem Lager ausschließlich Abfälle befinden, die

der Schwerölvergasung entstammen. Diese Zuordnung ist in dem Teilsicherheitsbericht der Schwerölvergasung bislang nicht dargestellt und soll gemäß Nebenbestimmung IV.5.3 d) nachgeholt werden.

Bei einer detektierten Oberflächentemperatur der Ruß-Pellets von 90 °C wird auch aktuell bereits die Meldezentrale der Werkfeuerwehr automatisch informiert und rückt an. Das Abfallzwischenlager stellt aufgrund der Be- und Entladung mittels Radlader sowie der Kontrolle, Temperaturmessung und dem Wässern und Wenden der Ruß-Pellets einen ständigen Arbeitsplatz dar. Die Erwärmung der Schüttung auf 90 °C stellt somit auch eine Gefährdung der in der Abfallhalle tätigen Personen dar. Als störfallverhindernde Maßnahmen sind somit gemäß Nebenbestimmung IV.5.1 sowohl die automatische Alarmierung der Werkfeuerwehr als auch die Alarmierung des Personals im Abfallzwischenlager zu nennen.

Die Schutzmaßnahmen sind auch Gegenstand der Arbeitsanweisung „A_6530-015 – Lagerung und Verladung von Russpellets“. Da dieses Dokument im Mai 2022 letztmalig aktualisiert wurde, ist die geplante Lagermengenerhöhung hierin noch unberücksichtigt und gemäß Nebenbestimmung IV.5.4 nachzuholen. In der Arbeitsanweisung ist zudem zukünftig die dauerhaft ausgewählte Lagerbox für Off-Spec-Material und die freizuhaltende Mindestkapazität für diese Ruß-Pellets zu beschreiben.

Zur Bewertung des beigefügten Sicherheitsberichtes wurde ein Gutachten durch einen nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen beauftragt. Das Gutachten der Firma Ucon GmbH mit dem Stand von 15.06.2022 mit der Zielsetzung der Prüfung des Sicherheitsberichtes auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Form und Struktur liegt den Antragsunterlagen bei. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Teilsicherheitsbericht des Abfallzwischenlagers im Wesentlichen den relevanten Anforderungen des Anhangs II der Störfall-Verordnung entspricht. Die Inhalte seien als ausreichend anzusehen und würden eine ausreichende sicherheitstechnische Bewertung der Gegebenheiten zulassen. Dennoch führt der Gutachter Maßnahmen, Empfehlungen und Hinweise für die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes an. Diese sind jedoch nicht so relevant, dass eine Bewertung des Sicherheitsberichtes nicht möglich gewesen wäre. Daher sollen gemäß Nebenbestimmung IV.5.3 c) die Maßnahmen und Hinweise aus dem Gutachten bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts umgesetzt werden.

Die Auswirkungen der Lagermengenerhöhung werden auch in dem Gutachten gem. Art. 12 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG betrachtet. Darin führt der Gutachter an, dass mit dem hier gehandhabten Stoff, den Ruß-Pellets, mit der Gefahrenkategorie E1-gewässergefährdend, keine der Szenarien des KAS-18-Leitfadens abgeleitet werden können, sodass kein angemessener Sicherheitsabstand für das Abfallzwischenlager ermittelt werden kann, der von dem über den bisherigen Abstand für den gesamten Raffineriestandort hinausgeht. Die Erhöhung der Lagermengen an Ruß-Pellets ist damit nicht mit Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches verbunden.

Auswirkungsbetrachtungen

Als Dennochszenarium wird im Sicherheitsbericht des Abfallzwischenlagers der Vollbrand eines Lagerabschnitts angenommen. Die Betrachtungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Umgebung durch Wärmestrahlung nicht gefährdet werden kann. Da Rohrbrücken im Süden und im Osten direkt neben der Lagerhalle verlaufen, kann eine Gefährdung durch das beschriebene Ereignis allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch

anzunehmen, dass diese durch ein vernünftigerweise nicht auszuschließendes Ereignis (Entstehungsbrand) nicht gefährdet werden. Ein solches Ereignis ist gemäß Nebenbestimmung IV.5.5 noch im Sicherheitsbericht rechnerisch zu dokumentieren.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.2.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen gem. § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde eine Eignungsfeststellung für die Lageranlage Abfallzwischenlager beantragt. Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Gutachten des TÜV Rheinland im Sinne des § 42 AwSV (Bescheinigungsnummer: 268607942, Rev. 1). Der Gutachter kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass durch die beschriebene Ausführung der Lageranlage die Anforderungen des WHG und der AwSV eingehalten werden und hinsichtlich des Gewässerschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, so lange die Auflagen aus dem Gutachten umgesetzt werden. Diese wurden in den o.g. Nebenbestimmungen IV.6.1 bis IV.6.4 aufgenommen. Die Nebenbestimmung IV.6.3 sieht vor, dass eine Prüfung nach wesentlicher Änderung der AwSV-Anlage Abfallzwischenlager durch einen Sachverständigen gem. § 52 AwSV durchzuführen ist. Die Änderungen, die an der Anlage vorgenommen werden, sind entsprechend der Nebenbestimmung IV.6.4 zudem von einem Fachbetrieb gem. § 45 AwSV ausführen zu lassen. Diese Auflagen werden vom Gutachter aufgeführt und empfohlen, obwohl die Anlage keiner Prüf- oder Fachbetriebspflicht nach der AwSV unterliegt. In Absprache mit dem Betreiber werden diese Anforderungen trotzdem als Nebenbestimmungen aufgenommen, da eine Ausführung durch einen Fachbetrieb und eine Sachverständigenprüfung nach erfolgter Änderung der Anlage als sinnvoll erachtet werden.

Der AwSV-Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten, dass nach Installation der Löschwasserbarrieren ein ausreichendes Rückhaltevolumen für Löschwasser und Schlagregen zur Verfügung steht. Ebenso gibt er an, dass das Rückhaltesystem des Abfallzwischenlagers ausreichend beständig gegen den gehandhabten wassergefährdenden Stoff Ruß-Pellets ist. Die zuletzt im mangelfreien AwSV-Prüfbericht genannten unbedenklichen Rissnetze seien auf die Rangiertätigkeiten der Fahrzeuge zurückzuführen und beeinflussen gemäß dem Gutachter die Dichtigkeit der Barriere nicht.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind daher erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.2.2 Indirekteinleitung

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf die derzeitige Abwassersituation haben. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der Dachflächen, Freifläche und der Straße wird unverändert in die bestehende Mischkanalisation geleitet und der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) des Werkstandortes Scholven zugeführt. Das zur Kühlung der Ruß-Pellets verwendete Wasser

wird weiterhin nicht der Kanalisation zugeführt, sondern in den Pumpensämpfen des Abfallzwischenlagers gesammelt und als Abfall (Abfallschlüsselnummer 05 01 03*) entsorgt.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Die auferlegte Nebenbestimmung zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Industrieemissions-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannte Nebenbestimmung zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet wird. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG erfüllt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhafte von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden. Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht dabei unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Der Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG durch Einhaltung weitergehender Anforderungen, die über die Vorgaben der AwSV hinausgehen, und die damit einhergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB lässt die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung daher nicht entfallen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB knüpft an das konkrete Verschmutzungsrisiko an und dient der Dokumentation des „Ist“-Zustandes, welche nach Stilllegung der Anlage für die Rückführung des Anlagengrundstücks in den ursprünglichen Zustand relevant wird. Die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden trägt hingegen der Gefahr Rechnung, dass auch bei ausschließlicher Handhabung der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe auf AwSV-konformen Flächen entsprechende Einträge in Grundwasser und Boden – bspw. verursacht durch Materialermüdung, Rissbildung, Korrosionen oder auch menschliches Fehlverhalten – nicht auszuschließen sind. So bestätigt die Praxis der letzten Jahre, dass es regelmäßig auch bei Anlagen, die entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden, zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis in das Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmung ist zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Verpflichtung zur Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen ist erforderlich, um die Grundwasserqualität im An- und Abstrom miteinander vergleichen zu können. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus den konkreten geohydrologischen Randbedingungen, insbesondere aus den Grundwasserfließgeschwindigkeiten.

Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, da das geplante Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Artenschutzbelange hat und die Eingriffsregelung in einem Industriegebiet nicht greift.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die in Ziffer IV.9 genannten Nebenbestimmungen und der in Ziffer V.6.1 genannte Hinweis bei der Errichtung und dem Betrieb berücksichtigt werden.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Durch das Wässern der Ruß-Pellets entsteht zukünftig der gefährliche Abfall „Bodenschlämme aus Tanks“ mit der Abfallschlüsselnummer 05 01 03*, der mittels Saugwagen aus den Pumpensämpfen des Abfallzwischenlagers entfernt und anschließend entsorgt wird. Die Ruß-Pellets mit der Abfallschlüsselnummer 07 01 08* fallen bereits aktuell in der Schwerölvergasung an und werden im Abfallzwischenlager bis zur endgültigen Entsorgung gelagert. Die Menge der erzeugten Ruß-Pellets ändert sich durch das Vorhaben nicht. Zukünftig werden im Abfallzwischenlager vor dem Hintergrund der Selbstentzündungsfähigkeit der Ruß-Pellets keine weiteren Abfälle gelagert, so dass das Gefährdungspotential der Anlage sinkt. Die bislang genehmigten Abfallarten, die zukünftig nicht mehr im Abfallzwischenlager gelagert werden dürfen, sind im Anhang 3 aufgelistet.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) war nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen haben.

VI.3.8 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die genehmigte Lagermenge sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für den hier in Rede stehenden Abfall zu Grunde gelegt. Es handelt sich ausschließlich um den gefährlichen Abfall Ruß-Pellets mit der Abfallschlüsselnummer 07 01 08*, der derzeit einen negativen Marktwert aufweist. Unter Kap. 3.8, 4.8.18 und 4.8.19 der Antragsunterlagen haben Sie insgesamt sechs Angebote zweier möglicher Entsorger und die daraus resultierenden Entsorgungskosten dargestellt. Hierbei wurden auch die Kosten für den Transport und die Analyse der Ruß-Pellets sowie ein Sicherheitszuschlag von 25% berücksichtigt. Sie schlagen unter Kap. 3.8 des Antrags die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 341.605,00 € in Form einer Bankbürgschaft vor. Diese Summe entspricht dem Mittelwert der sechs Angebote inklusive Sicherheitszuschlag.

Abweichend von Ihrem Vorschlag wird eine Sicherheitsleistung von 385.625,00 € festgesetzt. Bei diesem Wert handelt es sich um das Höchste der dargestellten Angebote einschließlich des Sicherheitszuschlags. Durch die Wahl des teuersten Entsorgungsweges soll sichergestellt werden, dass die Kosten der Abfallentsorgung in jedem Fall vollumfänglich abgedeckt werden. Die Entscheidung ist zudem verhältnismäßig, da an Ihrer Liquidität keine Zweifel bestehen und davon auszugehen ist, dass die festgelegte Sicherheitsleistung, die Ihren eigenen Vorschlag um ca. 44.000,00 € übersteigt, problemlos geleistet werden kann.

VI.3.9 Würdigung der Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben wurden nicht erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Möller

Anhang 1: Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V

Ordner 1 von 2

	Anschreiben vom 05.04.2022	2 Blatt
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formulare 1 vom 05.04.2021	7 Blatt
	BlmSchG-Formulare 2 bis 8	35 Blatt
Register 2	Bauantragsunterlagen	7 Blatt
	Baubeschreibung (textliche Erläuterung)	2 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 10.06.2022	51 Blatt
	Übersicht Kartenwerk und Bauzeichnungen	1 Blatt
	Übersichtsplan Maßstab 1:5.000	1 Blatt
	Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000	1 Blatt
	Lageplan Maßstab 1:250	1 Blatt
	Zeichnung Aufsicht, Maßstab 1:200	1 Blatt
	Zeichnung Grundriss, Erdgeschoss, Maßstab 1:100	1 Blatt
	Zeichnung Ansichten, Maßstab 1:100	1 Blatt
	Zeichnung Ansichten und Schnitt, Maßstab 1:100	1 Blatt
	Zusammenstellung Herstellungskosten	2 Blatt
	Berechnung Brutto-Rauminhalt	2 Blatt
Register 3	Anlagen – und Betriebsbeschreibung	59 Blatt
Register 4	Übersicht Anhang 4 Inhaltsangabe	3 Blatt
	Werkslageplan	1 Blatt
	Topographische Karte, Maßstab 1:25:000	1 Blatt
	Auszug amtliche Basiskarte	2 Blatt
	Flurkarte	2 Blatt
	Zeichnung Aufsicht, Maßstab 1:100	2 Blatt
	Zeichnung Grundriss, Maßstab 1:100	2 Blatt
	Zeichnung Ansichten, Maßstab 1:100	1 Blatt
	Zeichnung Ansichten und Schnitte, Maßstab 1:100	1 Blatt
	Hinweis Fließbilder	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Ruß-Pellets	21 Blatt

Ordner 2 von 2

Register 4	Sicherheitsbericht	101 Blatt
------------	--------------------	-----------

Gutachten gem. § 29 a BImSchG,	20 Blatt
Übersicht Anhang 4.8 Inhaltsangabe	1 Blatt
Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung- Gesamtprotokoll	2 Blatt
Protokoll Artenschutzprüfung Gesamtprotokoll	2 Blatt
Artenschutzprüfung	14 Blatt
AZB-Vorprüfung mit Werklageplan und Nebenanlagen vom 17.07.2023	94 Blatt
Löschwasserrückhaltekonzept	26 Blatt
Lagermengen Rückhaltevolumen	2 Blatt
ISO Zertifikat	2 Blatt
AwSV-Anlagendokumentation Teil A, Teil B	43 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Russ-Pellets	20 Blatt
Zeichnung Grundriss, Erdgeschoss	1 Blatt
Prüfbescheid Omniplast Dichtungsbahn	7 Blatt
Bestimmung Rückhaltevolumen	2 Blatt
UCON GmbH Gutachten gem. Art. 13 Seveso-III- Richtlinie	16 Blatt
Bericht zur Wirksamkeitsprüfung Schutzmaßnahmen Gefahrstoffen	12 Blatt
Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
TÜV Rheinland Gutachten gem. § 63 WHG, Kurzbeschreibung	13 Blatt 23 Blatt
Prüfbescheinigung Omniplast Bautechnik	6 Blatt
Handlungsanweisung für Ruß-Pellets vom 08.07.2022	1 Blatt
Formular Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG	6 Blatt
Beantwortung Nachfragen zum Arbeitsschutz	12 Blatt
Angebot Remondis Entsorgung Ruß-Pellets	2 Blatt
Angebot SARPI Deutschland GmbH, Entsorgung Ruß-Pellets	3 Blatt
Ausgangszustandsbericht Schwerölvorgasung	93 Blatt
Stellungnahme Arbeitsschutzfragen – Safety & more	10 Blatt

1.

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3483)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)

Anhang 3: Katalog der gestrichenen Abfallarten

AVV-Nummer	Abfallbezeichnung
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
06 13 03	Industrieruß
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten